



Konsolidierte Fassung der Allgemeinverfügung

zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in der infizierten Zone (Sperrzone II) (Stand:06.02.2026)

**rechtsverbindlich sind allein die Einzelbekanntmachungen vom 05.08.2024,
04.09.2024, 28.11.2024, 30.01.2025, 20.02.2025, 24.07.2025 und 21.01.2026**

Gebietsfestlegung der Infizierten Zone und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone

I. Gebietsfestlegung

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen wird folgende Sperrzone festgelegt:

Eine infizierte Zone (Sperrzone II). Die Außengrenze der infizierten Zone ist in dem folgenden Kartenausschnitt als Linie dargestellt sowie detailliert über die Homepage des Kreises Rhein-Pfalz-Kreis (www.rhein-pfalz-kreis.de) abrufbar und betrifft ganz oder teilweise die Gemeinden:

Zur infizierten Zone (Sperrzone II) gehören im Zuständigkeitsbereich der Veterinärbehörde des Rhein-Pfalz-Kreises folgende Teile der Stadt Ludwigshafen: BASF-Werksgelände, bebaute Ortslage Oppau, ganzer Stadtteil Edigheim, die bebaute Fläche der Stadt Frankenthal und die östlich davon gelegenen Freiflächen des Stadtgebietes und folgende Gemeinden des Rhein-Pfalz-Kreises: Beindersheim, Großniedesheim, Kleinniedesheim und Bobenheim-Roxheim.

Die als Anlage beigefügte Lagekarte der infizierten Zone (Sperrzone II) ist Teil dieser Allgemeinverfügung.

II. Festlegung der Maßnahmen in der Infizierten Zone

1. In der Infizierten Zone gelten folgende Anordnungen:

1.1. Allgemeine Maßnahmen

1.1.1 Das Verbringen von lebenden Wildschweinen innerhalb und nach außerhalb der infizierten Zone (Sperrzone II) ist im gesamten und aus dem Gebiet des Landkreises Rhein-Pfalz-Kreis, sowie der kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein und Speyer verboten.

1.1.2 Das Verbringen von in der infizierten Zone (Sperrzone II) erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinfleisch, Wildschweinfleischerzeugnissen und sonstigen

Neben- und Folgeprodukte innerhalb und aus der infizierten Zone (Sperrzone II) heraus ist verboten. Hiervon ausgenommen ist das Verbringen des Aufbruchs und der Zerwirkreste zur unschädlichen Entsorgung an die Sammelstelle Carl-Benz-Straße 14 in 67115 Schifferstadt sowie das Verbringen von Wildschweinen in die Wildkammer in der Carl-Benz-Straße 14 in 67115 Schifferstadt.

- 1.1.3 Für das gesamte Gebiet der Infizierten Zone (Sperrzone II) wird eine Leinenpflicht für Hunde angeordnet.
- 1.1.4 Veranstaltungen mit Schweinen sind in der infizierten Zone (Sperrzone II) untersagt. (z.B. Messen, Versteigerungen usw.).
- 1.1.5 Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer haben das Betreten ihrer Grundstücke in der freien Landschaft und in den unmittelbar daran angrenzenden Bereichen in Ortschaften durch
 - 1.1.5.1 Beauftragte der Veterinärbehörde und diese begleitenden, waffentragende Personen zum Zweck der Suche von Kadavern von Wildschweinen mit Suchhunden oder
 - 1.1.5.2 Beauftragte Personen der Veterinärbehörde, die Drohnen zu diesem Zwecke steuern,
 zu dulden.
- 1.1.6 Radfahren, Reiten, Fußgängerverkehr und das Fahren mit Krankenfahrstühlen ist im Waldgebiet der in Ziffer I bestimmten infizierten Zone (Sperrzone II) zu Zwecken der Erholung ausschließlich auf befestigten Waldwegen oder gekennzeichneten Rad-, Reit- und Wanderwegen gestattet, die von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern oder mit deren Zustimmung angelegt oder gekennzeichnet wurden.
- 1.1.7 Zur Verhinderung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest können in der infizierten Zone (Sperrzone II) Zäune errichtet werden; diese können mobil oder fest sein. Die Errichtung von mobilen und festen Zäunen in der infizierten Zone (Sperrzone II) ist für die Dauer der Geltung dieser Allgemeinverfügung von Grundeigentümern, Nutzungsberechtigten und Personen, die am Durchgang gehindert werden, zu dulden. Durchlässe und Tore sind immer geschlossen zu halten und nach Verwendung immer wieder unverzüglich zu verschließen.
- 1.1.8 Bei sämtlichen Aktivitäten im Freien ist darauf zu achten, dass Wildschweine nicht in die Flucht getrieben werden.

1.2. Wildschweine/Jagd betreffende Maßnahmen

- 1.2.1 aufgehoben
- 1.2.2 Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist der zuständigen Behörde am Fundort im Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis, sowie der kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein und Speyer unverzüglich, unter Angabe des genauen Fundortes (mit GPS-Daten) per E-Mail an stab@rheinpfalzkreis.de zu melden. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der Wildschweine obliegen ausschließlich dem vom Landkreises Rhein-Pfalz-Kreis bestimmten Personal.

1.2.3 Verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden.

1.2.4 Die Jagdausübungsberechtigten haben

- a) die Suche nach verendeten Wildschweinen oder das Töten von Wildschweinen durch beauftragte Jagdscheininhaber unter Mitführung einer Schusswaffe und
- b) die Begleitung der beauftragten Kadaversuchhunde-Teams durch Jagdscheininhaber unter Mitführung der Schusswaffe zu dulden.

Das Erlösen von bei der Suche nach Kadavern gefundenem schwerkranken Wild im Rahmen des § 22a Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes sowie die Erlegung von angreifenden Wildschweinen durch die bei der Kadaversuche tätigen Personen und diese begleitenden, waffenführenden Personen, die jeweils von der Veterinärbehörde damit beauftragt wurden, ist erlaubt.

1.2.5—aufgehoben

1.2.6 Bei jeder Jagdausübung sind folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:

- a) Personen, die potentiell mit Hausschweinen Kontakt haben können, sowie Mitarbeitende von Schweinehaltungsbetrieben können nicht an der Jagd teilnehmen.
- b) Jeglicher Kontakt von Hunden mit Wildschweinen ist zu vermeiden.
- c) Nach einem Kontakt von Hund oder Mensch mit Wildschweinen ist eine Dekontamination durchzuführen. Diese umfasst mindestens das Waschen des Hundes mit geeignetem Shampoo. Insbesondere die Hundepfoten, der Fang, der Riemen und die Halsbänder sind sorgfältig zu reinigen. Die Transportbox ist nach Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren.
- d) Vor Verlassen der Sperrzone II hat eine Reinigung und Desinfektion der Schuhe oder ein Schuhwechsel vor Zustieg in das genutzte Kraftfahrzeug zu erfolgen, sofern ein Kontakt mit Wildschweinen oder Wildschweinkadavern stattgefunden hat. Die Jagdkleidung ist regelmäßig bei mindestens 60 Grad unter Zugabe von Waschmittel zu reinigen. Fahrzeuge, die bei der Jagd in Sperrzonen eingesetzt wurden, dürfen ohne vorhergehende Reinigung und Desinfektion nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb fahren. Hund und Jagdkleidung dürfen ohne Reinigung und Waschung nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb gebracht werden.

1.2.7 Die Jagdausübungsberechtigten haben jedes erlegte Wildschwein der zuständigen Veterinärbehörde des Landkreises Rhein-Pfalz-Kreis unverzüglich, unter Angabe des genauen Ortes (mit GPS-Daten) per E-Mail an stab@rheinpfalzkreis.de zu melden.

1.2.8 Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, von jedem erlegten Wildschwein und Unfallwild Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und jeweils mit dem zugehörigen Probenbegleitschein mit dem Probenset des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz diese an das Landesuntersuchungsamt zu schicken. Informationen hierzu erhalten Sie bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis unter stab@rheinpfalzkreis.de.

1.2.9 Die Verwertung der erlegten Wildschweine ist nach Bestimmung der Veterinärbehörde erlaubt. Näheres regelt die Allgemeinverfügung zur Bekämpfung vom 17.10.2024,

Aktenzeichen 72/24.2-AO64. Insbesondere darf das Wildschweinfleisch die Sperrzone II nicht verlassen.

- 1.2.10 Im Falle der Verwertung muss jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke gekennzeichnet und in auslaufsicheren Behältnissen zu einer von der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis registrierten Wildkammer gebracht wird. Eine Registrierung von noch nicht registrierten Wildkammern ist auf Antrag bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis möglich.
- 1.2.11 Wird das Wildschwein nicht verwertet, muss das Tier unverzüglich mit einer Wildmarke gekennzeichnet und in auslaufsicheren Behältnissen an die Sammelstelle Carl-Benz-Straße 14 in 67115 Schifferstadt zur Entsorgung gebracht werden.
- 1.2.12 Jedes erlegte Wildschwein ist bis zum Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses in der von der zuständigen Veterinärbehörde registrierten Wildkammer aufzubewahren. Befinden sich mehrere Wildschweine gleichzeitig in der Wildkammer, dürfen diese erst verbracht werden, wenn von allen Tieren negative Untersuchungsergebnisse vorliegen. Bei einem positiven Untersuchungsergebnis müssen alle Tierkörper in der Wildkammer nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde unschädlich beseitigt werden.
- 1.2.13 Die Lage von Kirrstellen ist von der jagdausübungsberechtigten Person durch Vorlage einer Karte der für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Veterinärbehörde anzuzeigen. Die Veterinärbehörde kann die Anlage von einzelnen Kirrstellen untersagen.
- 1.2.14 Der Aufbruch und weitere tierische Wildschweinabfälle (z.B. auch Unfallwild) sind an der Sammelstelle Carl-Benz-Straße 14 in 67115 Schifferstadt zu entsorgen. Der Transport muss in auslaufsicheren Behältnissen erfolgen.
- 1.2.15 Die Nachsuche von Unfallwild mit Kadaversuchhunden oder Drohnen ist gestattet. Die Jagdausübungsberechtigten haben dies zu dulden.
- 1.2.16 Die Anlage und der Einsatz von Saufängen ist nach vorhergehender Erlaubnis durch die Veterinärbehörde erlaubt.

1.3. Landwirtschaft betreffende Maßnahmen

- 1.3.1 Halter von Schweinen sind verpflichtet, der Kreisverwaltung des Landkreises Rhein-Pfalz-Kreis unverzüglich
 - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,
 - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine mitzuteilen.

Die Mitteilung ist an die E-Mail-Adresse stab@rheinpfalzkreis.de zu senden.

- 1.3.2 An den Ein- und Ausgängen jeder Schweinehaltung sind geeignete, jederzeit funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten für Schuhwerk und Hände einzurichten.

- 1.3.3 Futter und Einstreu sowie alle Gegenstände und Geräte, die mit Schweinen in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
- 1.3.4 Verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz, LUA, virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
- 1.3.5 Es ist verboten, Schweine aus Betrieben in der infizierten Zone zu verbringen.
- 1.3.6 Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen nicht getrieben werden. Das Treiben auf ausschließlich betrieblichen Wegen innerhalb eingezäunter Areale ohne Nutzung öffentlicher oder nicht betrieblicher privater Wege ist möglich.
- 1.3.7 Es ist verboten, Erzeugnisse, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Infizierten Zone gehalten wurden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer zu verbringen.
- 1.3.8 Samen, Eizellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind, und von Schweinen stammen, die in der infizierten Zone (Sperrzone II) gehalten wurden, dürfen nicht aus Betrieben der Infizierten Zone verbracht werden.
- 1.3.9 Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in der infizierten Zone (Sperrzone II) gehalten wurden, dürfen nur innerhalb dieser Sperrzone verbracht werden.
- 1.3.10 Hunde dürfen das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
- 1.3.11 Tierische Nebenprodukte, einschließlich Gülle, die von in der infizierten Zone (Sperrzone II) gehaltenen Schweinen stammen, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden.
- 1.3.12 Die Verwendung jeglichen Ernteguts (Stroh, Heu und Getreide) und daraus gewonnener Produkte aus der infizierten Zone (Sperrzone II), einschließlich des Kerngebiets, in Schweinehaltungsbetrieben ist ausgeschlossen, es sei denn, diese werden im Fall von Stroh, Gras und Heu für mindestens sechs Monate und im Fall von Getreide und sonstigen Erntegut mindestens 30 Tage vor der Verwendung für Wildschweine unzugänglich gelagert oder einer Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70°C unterzogen.

Jegliches Erntegut, bei dem eine Verwendung auf einem Schweinehaltungsbetrieb ausgeschlossen ist, kann ohne Lagerung oder Hitzebehandlung verwendet werden.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Ziffern 1.1.2, 1.3.5., 1.3.7, 1.3.8., 1.3.9. und 1.3.11 genehmigen.

III. Befristung

Die unter Ziffer I und II getroffenen Anordnungen sind so lange gültig, bis eine neue Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen in Kraft tritt, längstens jedoch bis zum 21.07.2026.

IV Weitere Anordnungen

1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. und II. dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.
2. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

V. Rechtliche Hinweise:

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung

Bestimmte Zuwiderhandlungen können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 8 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl I S. 1324) i.V.m. § 25 SchwPestV mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Anlage:

Lagekarte infizierte Zone ASP